

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 241      Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. September 2013      Nr. 4, 21. Jahrgang

## Inhalt

### Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2013

Berkenbrück	Seite 1
Briesen (Mark)	Seite 1
Jacobsdorf	Seite 1
Madlitz-Wilmersdorf	Seite 2

Entwurf zum Gebietsänderungsvertrag für den Gemeindegemeinschaftsabschluss der Gemeinden Briesen (Mark) und Madlitz-Wilmersdorf per 31.12.2013  
Gebietsänderungsvertrag      Seiten 2-3

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf  
Einladung zur Bürgerversammlung      Seiten 3-4

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)  
Berkenbrück      Seite 4

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“      Seite 5

Wahlbekanntmachung      Seite 6-7

Bekanntmachung  
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid zum Gemeindegemeinschaftsabschluss mit der Gemeinde Briesen (Mark) und der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf am 22. September 2013      Seite 7

## Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2013

### Berkenbrück

GV-Sitzung am 12.06.2013 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Nr. 9/2013** Besetzung des 1. Vertreters im Amtsausschuss

**Nr. 10/2013** Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2013 der Gemeinde Berkenbrück

### Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 17.06.2013 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Nr. 15/2013** 1. Anpassung zur 3. Fortschreibung Trinkwasserversorgungskonzept 2012 bis 2026 für die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinde Briesen OT Biegen und die Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

**Nr. 16/2013** 1. Anpassung zur 3. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2012 bis 2026 für die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf und die Gemeinde Briesen (Mark) OT Biegen

**Nr. 17/2013** Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Briesen (Mark) zum Gemeindegemeinschaftsabschluss in Form der Eingliederung mit der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

**Nr. 18/2013** Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2013 der Gemeinde Briesen

**Nr. 19/2013** Baubeschluss zur Baumaßnahme – Dacherneuerung eines Mehrfamilienhauses, Karl-Marx-Straße 4 in 15518 Briesen

**Nr. 20/2013** Baubeschluss zur Baumaßnahme – Abrissarbeiten von Wohn- und Nebengebäuden, Hüttenstraße 40, 41 und 42 in 15518 Briesen

**Nr. 21/2013** Grundsatzbeschluss für das Bauvorhaben Dacherneuerung des Mehrfamilienhauses, Müllroser Landstraße 8 in 15518 Briesen, OT Biegen

### Jacobsdorf

GV-Sitzung am 06.06.2013 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Nr. 12/2013** 1. Anpassung zur 3. Fortschreibung Trinkwasserversorgungskonzept 2012 bis 2026 für die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie für die Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf und die Gemeinde Briesen OT Biegen

**Nr. 13/2013** 1. Anpassung zur Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2012 bis 2026 für die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf und die Gemeinde Briesen OT Biegen

**Nr. 14/2013** Abschluss des Nutzungsvertrages mit dem Verein „Denk-Mal Pillgram e.V.“

**Nr. 15/2013** Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf

- Nr. 16/2013** Nachtragshaushalt und Nachtragssatzung 2013 der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 18/2013** Befreiung von der Veränderungssperre für die Windkraftanlagen des Antrages auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG-Antrag) – Reg.-Nr. G07512
- Nr. 19/2013** Befreiung von der Veränderungssperre für die Windkraftanlagen des Antrages auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG-Antrag) – Reg.-Nr. G02313
- Nr. 20/2013** 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Biogasanlage Beckmann (Stand: 30.04.2013)“

## **Madlitz-Wilmersdorf**

GV-Sitzung am 04.06.2013 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 6/2013** Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf zum Gemeindezusammenschluss in Form der Eingliederung mit der Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 7/2013** Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltsatzung 2013 der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 8/2013** Form und Verfahren der Bürgerbeteiligung für den beabsichtigten Gemeindezusammenschluss mit der Gemeinde Briesen (Mark)

---

## **Entwurf zum Gebietsänderungsvertrag für den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Briesen (Mark) und Madlitz-Wilmersdorf per 31.12.2013**

### **Gebietsänderungsvertrag**

**Die Gemeinde Briesen,  
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Odervorland  
und  
die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf,  
vertreten durch den Stellvertreter des Amtsdirektors des  
Amtes Odervorland ,**

**schließen folgenden Vertrag:**

#### **§ 1 Eingliederung**

- (1) Die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird gemäß § 6 Abs. 3 BbgKVerf in die Gemeinde Briesen eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde Briesen wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf.

#### **§ 2 Benennung von Ortsteilen**

- (1) Die bestehenden Ortsteile der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf werden gem. § 45 BbgKVerf Ortsteile der aufnehmenden Gemeinde Briesen.
- (2) Auf der Ortstafel soll der Name des Ortsteils über dem Gemein-denamen aufgeführt werden. Der Gemein-denname enthält die Bezeichnung "Gemeinde".

#### **§ 3 Ortsbeirat/Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates der einzugliedernden Ortsteile der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf verbleiben in ihrer Wahlfunktion bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Madlitz- Wilmersdorf werden bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeiratsmitglieder in dem Ortsteil in dem sie wohnhaft sind.
- (3) Bei der nächsten Kommunalwahl werden in allen 5 Ortsteilen der Gemeinde Briesen Ortsbeiräte direkt gewählt. Sie be-

stehen aus 3 Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist.

#### **§ 4 Rechte des Ortsteiles**

- (1) Die Ortsbeiräte sind zu den in § 46 Abs.1 BbgKVerf genannten Anhörungsrechten in der Gemeindevertretung zu hören. Darüber hinaus werden den Ortsbeiräten Anhörungsrechte bei der Vergabe der gemeindeeigenen Wohnungen eingeräumt.
- (2) Den Ortsbeiräten werden folgende Entscheidungsrechte nach Maßgabe des Haushalts übertragen:
  - OT Alt Madlitz: die Bewirtschaftung des Sportplatz und des Gemeindezentrums,
  - OT Falkenberg: die Bewirtschaftung des Gemein-desaals,
  - OT Wilmersdorf: die Bewirtschaftung des Gemein-desaals, des Dorfplatzes und der Vereinsräume,
- (3) Den Ortsteilen sollen nach Maßgabe des Haushalts für Aufgaben nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf jährlich Mittel zur Förderung der Vereinsarbeit, der Jugend und Seniorenarbeit, der Heimat und Brauchtumpflege und für die Durchführung der Dorf-feste zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 5 Wahrung der Eigenart**

Die aufnehmende Gemeinde Briesen verpflichtet sich, die Interessen der neuen Ortsteile Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Ortsteile soll gewahrt werden, insbesondere sind die bestehenden kommunalen Einrichtungen in den vertragsschließenden Gemeinden gleich zu behandeln.

#### **§ 6 Sicherung der Bürgerrechte**

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Gemeinde Briesen maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde als solches in der aufnehmenden Gemeinde Briesen.

## § 7 Ortsrecht, Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Briesen im Gebiet der eingegliederten Gemeinde in Kraft.
- (2) Die Ziele der Flächennutzungspläne der eingegliederten Gemeinde sollen bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- (3) Für die vertragsschließenden Gemeinden werden mit Erlass der neuen Haushaltssatzung einheitliche Hebesätze beschlossen.

## § 8 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Briesen wird nach Maßgabe des Haushalts die notwendigen finanziellen Mittel für die Sicherung und den Erhalt einer Kindertagesstätte im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf zur Verfügung stellen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf sollen mit folgender Priorität verwirklicht werden:
1. Erneuerung der Abwassersammelgrube und der Regenentwässerung für die Wohnblöcke Wilmersdorfer Str. 1-2, im OT Alt- Madlitz
  2. Durchführung der erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen zur Sicherung der Vermietbarkeit der kommunalen Wohnungen in den drei Ortsteilen

## § 9 Gemeindevertretung

Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung wählt die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf aus ihrer Mitte 4 Mitglieder, die der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde Briesen angehören sollen.

## § 10 Übernahme von Angestellten

Die Mitarbeiter der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf werden in das Beschäftigungsverhältnis der aufnehmenden Gemeinde Briesen übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613a BGB auf die aufnehmende Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

## § 11 Wohlverhalten

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

## § 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Der ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vertritt für die Dauer von 2 Kommunalwahlperioden die Ortsteile Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je 3 Vertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

## § 14 Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2013 erfolgen soll.

Briesen, den .....

Gemeinde Briesen Amtsdirektor	ehrenamtlicher Bürgermeister Gemeinde Briesen
----------------------------------	--

Gemeinde Madlitz- Wilmersdorf stellv. Amtsdirektor	ehrenamtlicher Bürgermeister Gemeinde Madlitz- Wilmersdorf
--	---

## Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

### Einladung zur Bürgerversammlung in den Ortsteilen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf im September 2013

Falkenberg:  
Dienstag, 03.09.2013, 19:00 Uhr im Gemeindesaal, Dorfstraße 17

Wilmersdorf:  
Donnerstag, 05.09.2013, 19:00 Uhr im Saal der Gaststätte, Briesener Straße 2

Alt Madlitz:  
Montag, 09.09.2013, 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Lindenstraße 16a

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 22.09.2013 findet in unserer Gemeinde der Bürgerentscheid und die Abstimmung zum Gemeindegemeinschaftszusammenschluss mit der Gemeinde Briesen (Mark) zum 31.12.2013 statt. Wir möchten Sie einladen, die Bürgerversammlung dafür zu nutzen, um Ihre Fragen, Anregungen und Ihre Meinung zum geplanten Gemeindegemeinschaftszusammenschluss zu äußern.

Gemeinsam mit Vertretern aus der Gemeinde Briesen (Mark), wollen wir Ihnen für Rede und Antwort zur Verfügung stehen. Wir hoffen, auf ein reges Interesse.

Bringen Sie Ihren Nachbarn und auch unsere jugendlichen Einwohner mit, damit wir am 22.09.2013 gut informiert die richtige Entscheidung für die weitere Zukunft in unseren Orten treffen können.

gez. Jörg Bredow  
ehrenamtl. Bürgermeister  
Madlitz-Wilmersdorf

gez. J. Kaminski  
Ortsvorsteher  
Alt Madlitz

gez. A. Püschel  
Ortsvorsteher  
Falkenberg

gez. W. Gehrman  
Ortsvorsteher  
Wilmersdorf

## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Berkenbrück

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Berkenbrück einschließlich die dazugehörige Begründung wurden mit Schreiben vom 16.07.2013 durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Genehmigung der o. g. 3. Änderung wird gemäß § 6 (5) hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung hat eine Ausdehnung von ca. 4,1 ha (sh. Übersichtskarte).

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP befindet sich nord-östlich der Ortslage Berkenbrück, an der Demnitzer Landstraße (Gemeindestraße zwischen Berkenbrück und Demnitz) in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 228, 238, und 401 jeweils teilweise (sh. Übersichtskarte). Die 3. Änderung des FNP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag  
9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag  
9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenbrück geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

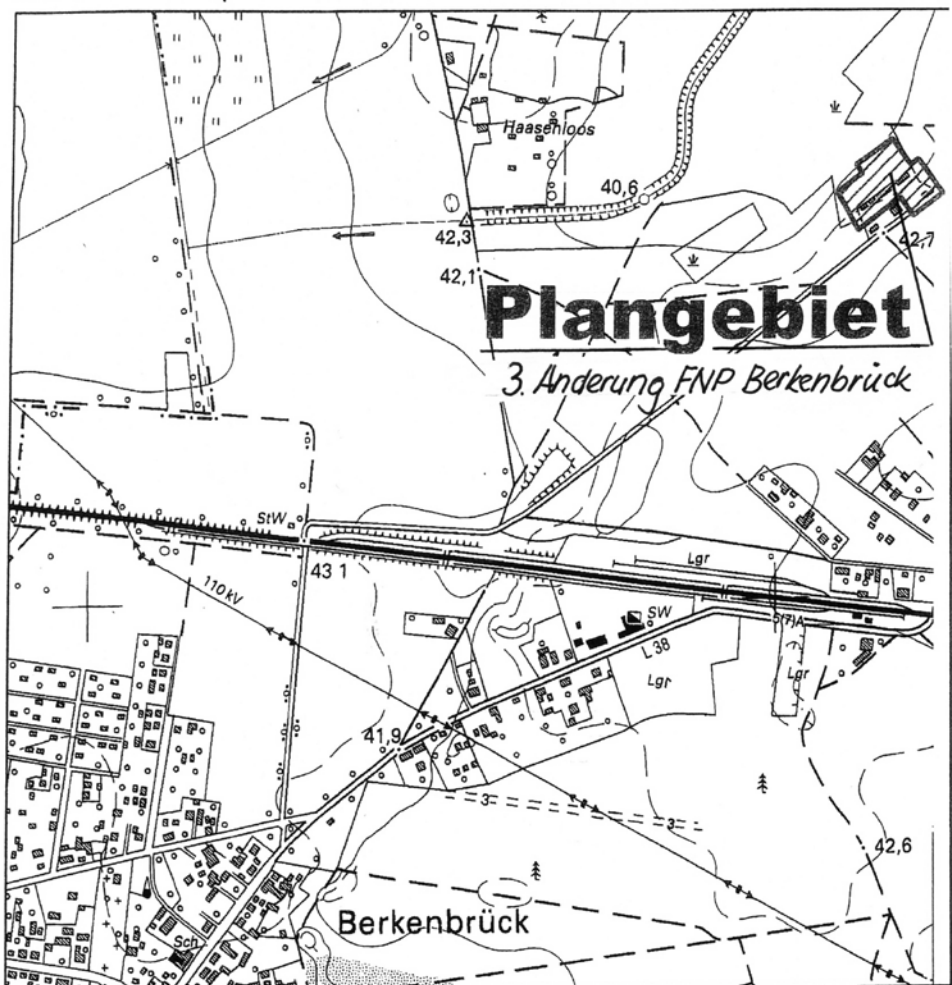
Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 12.08.2013

gez. Stumm  
Amtdirektor



### Übersichtsplan M 1:10000



## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“

Die Beschlussfassung über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“ einschließlich die Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück auf ihrer Sitzung am 20.03.2013 wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nordöstlich der Ortslage Berkenbrück, an der Demnitzer Landstraße (Gemeindestraße zwischen Berkenbrück und Demnitz) in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 228, 238, und 401 jeweils teilweise (sh. Übersichtskarte).

Die Satzung des BP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schrift-

lich gegenüber der Gemeinde Berkenbrück geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

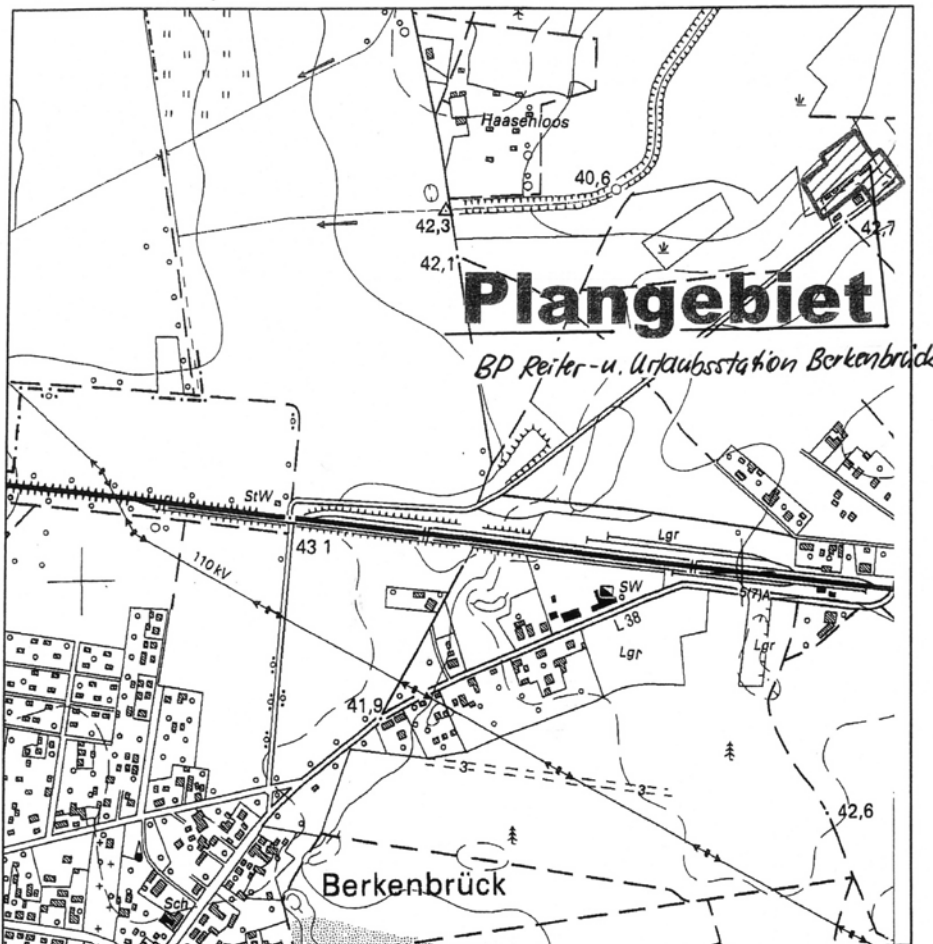
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 12.08.2013

gez. Stumm  
Amtdirektor



### Übersichtsplan M 1:10000



## Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, den 22. September 2013** findet die

### Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den Gemeinden im Amt Odervorland wurden 11 Wahlbezirke gebildet.

Die Gemeinde **Berkenbrück** bildet **1** Wahlbezirk.

Wahlbezirk: Berkenbrück

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr,  
Bahnhofstraße 29, 15518 Berkenbrück

Die Gemeinde **Briesen (Mark)** ist in folgende **3** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Briesen (Mark)

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr,  
Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 2: Briesen (Mark)

Wahlraum: Jugendraum der Sporthalle,  
Frankfurter Straße 74, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 3: Ortsteil Biegen

Wahlraum: Dorfclub, Müllroser Landstraße 8,  
15518 Briesen (Mark) OT Biegen

Die Gemeinde **Jacobsdorf** ist in folgende **4** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Jacobsdorf

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr,  
Hauptstraße 12 A, 15236 Jacobsdorf

Wahlbezirk 2: Ortsteil Petersdorf

Wahlraum: Gasthaus „Grund“, Briesener Straße 14,  
15236 Jacobsdorf OT Petersdorf

Wahlbezirk 3: Ortsteil Pillgram

Wahlraum: Vorlaubenhaus, Biegener Straße 3,  
15236 Jacobsdorf OT Pillgram

Wahlbezirk 4: Ortsteil Sieversdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4,  
15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf

Die Gemeinde **Madlitz-Wilmersdorf** ist in folgende **3** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Alt Madlitz

Wahlraum: Gemeindezentrum, Lindenstraße 16a,  
15518 Madlitz-Wilmersdorf OT Alt Madlitz

Wahlbezirk 2: Ortsteil Falkenberg

Wahlraum: Gemeindefaal, Dorfstraße 17,  
15518 Madlitz-Wilmersdorf OT Falkenberg

Wahlbezirk 3: Ortsteil Wilmersdorf

Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr,  
Briesener Straße 10a,  
15518 Madlitz-Wilmersdorf OT Wilmersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 1. September 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief-

umschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit

Briesen, den 01.08.2013  
gez. Stumm  
Wahlbehörde

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid zum Gemeindefusionsschluss mit der Gemeinde Briesen (Mark) und der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf am 22. September 2013**

Gemäß § 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung berufe ich die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf zur Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsgebieten Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf ein. Zu dieser Sitzung hat jede Person Zutritt. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlausschuss ist gemäß § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die Sitzung findet am 24.09.2013 um 18:00 Uhr im Hause

des Amtes Odervorland, Versammlungsraum, Bahnhofstraße 3 in 15518 Briesen (Mark) statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid in der amtsangehörigen Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Briesen, den 01.08.2013  
gez. Standhardt  
Wahlleiterin

#### Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.